



WILLY SCHUBERT / BERLIN

Gelegenheit, eine Arbeit, die er für gut hält, an die Öffentlichkeit zu bringen.

Anders steht es mit den nichtgedruckten Arbeiten des Gebrauchsgraphikers. Hat derselbe nämlich einen noch so guten Entwurf gemacht (auch hier soll nur von den guten Arbeiten gesprochen werden) aber damit nicht den Beifall des gestrengen Herrn Auftraggebers gefunden, weil derselbe sich wieder einmal »ganz was Anderes vorgestellt hatte«, so wird er den zurückerstatteten Entwurf ärgerlich in irgend einer Mappe vergraben.

Was den Auftraggeber betrifft, so ist für ihn, nach Bezahlung des Skizzenhonorars für den nichtakzeptierten Entwurf, die Sache erledigt. Vertragsgemäß und rechtlich ist dies auch durchaus der Fall. Vom Standpunkte einer höheren Gerechtigkeit aus betrachtet, erscheint die Sachlage jedoch anders. Der Künstler hatte doch bei Auftragsübernahme — in unausrottbarem Optimismus — angenommen, daß seine Arbeit auch ausgeführt würde, falls ihm ein guter Entwurf gelingen sollte. Ihm wird also ein Unrecht zugefügt, wenn sein Werk, das in der Öffentlichkeit für ihn werben würde, sozusagen vor der Geburt unterdrückt wurde.



WILLY SCHUBERT / BERLIN